LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/778

Alle Abg

LSV NRW
LandesschülerInnenvertretung NRW

LSV NRW • Kavalleriestraße 2-4 • 40213 Düsseldorf

phone
0211-330703

fax
0211-330714

email
info@lsvnrw.de

adresse
Kavalleriestraße 2-4
D-40213 Düsseldorf

internet
http://www.lsvnrw.de

anfahrt
Straßenbahn 704 und 709 bis Poststraße

Stellungnahme der LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen für die Gesetzesänderung des Schulgesetzes zur VN-Behindertenrechtskovention

Mit Freuden übersende ich Ihnen für die LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) die Stellungnahme für die Gesetzesänderung des Schulgesetzes zur VN-Behindertenrechts-konvention. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, uns zu diesem wichtigen Thema im Landtag äußern zu können.

Die LSV NRW empfindet diese Gesetzesänderung als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Den SchülerInnen mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf kann durch diese Gesetzesänderung geholfen werden. Aber nicht nur den SchülerInnen, sondern es wird auch den Eltern geholfen. Durch die bessere Unterstützung durch die Schulaufsichtsbehörde in Beratung und Gesprächen mit den einzelnen Schulen.
In Hinsicht der Partizipation von SchülerInnen begrüßen wir die Einfügung des Artikels 8 in § 65, so können auch SchülerInnen die Initiative ergreifen und eine Schule des Gemeinsamen Lernens werden.

Anmerkungen:
In der Änderung des §12 steht, dass die SchülerInnen zu eigenen Abschlüssen geführt werden sollen. Was sind das für Abschlüsse? Sie sind gleichwertig, aber warum haben sie dann nicht den selben Namen? ArbeitgeberInnen wüssten (vielleicht auch nicht), dass die Abschlüsse gleichwertig sind, würden aber dennoch einen Unterschied sehen, den es ja nicht gibt.

In § 19 (3) wird von den Richtlinien der einzelnen Förderschwerpunkte in den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen gesprochen. Wir gehen davon aus, dass die Curricula von der 1 bis zur Qualifikationsphase 2 überarbeitet werden, da bietet es sich an, die schon jetzt überfüllten Lehrpläne zu entschlacken.
Im geänderten §20 Artikel 2 steht, dass die LehrerInnen die Möglichkeit haben, SchülerInnen in innerer oder äußerer Differenzierung zu unterrichten. Die äußere Differenzierung ist nicht fördernd für eine gute Klassengemeinschaft, da die einzelnen SchülerInnen aus dem Umfeld gerissen werden. Durch innere Differenzierung werden sie das nicht, da alle SchülerInnen noch im selben Raum bleiben und unterschiedliche Aufgaben erhalten. Aus dem oben genannten Gründen lehnen wir die äußere Differenzierung

ab. Um eine qualitativ gute innere Differenzierung zu ermöglichen, muss der Klassenfrequenzwert herabgesetzt werden. Neben dem Klassenfrequenzwert muss auch die LehrerInnenausbildung daran angepasst werden. Ein weiterer Aspekt der gegen die äußere Differenzierung spricht ist, dass in vielen Schulen des Landes Raumknappheit besteht. So können die SchülerInnen nicht in einem weiteren Klassenraum unterrichtet werden, ohne dass es ein Container ist.

Im Artikel (3) des gleichen Paragraphen steht, dass die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Schulen für das Gemeinsame Lernen einrichtet, solange sie dafür personell als auch sachlich ausgestattet sind. Im nächsten Satz wird über den vertretbaren Aufwand gesprochen, der einem Schulträger zu zumuten ist. Was ist dies für ein vertretbarer Aufwand? Aufgrund der Tatsache, dass viele Kommunen in NRW verschuldet sind, können sie sich das nicht leisten. Wie verfährt das Ministerium bzw. die Landesregierung damit?

Mit den meisten Änderungen begrüßen wir diese Gesetzesänderung, jedoch fordern wir weiter eine Bildungslandschaft ohne Selektion, die bei äußerer Differenzierung statt findet. Daher möchten wir weiterhin das Konzept der Inklusiven Ganztagsgesamtschule unterstützen, damit es in NRW flächendeckend eingeführt wird.

Am Ende möchten wir darauf verweisen, dass wir der Ansicht sind, dass Inklusion in der Schule nur mit ausreichend vielen SozialarbeiterInnen, SonderpädagogInnen und PsychologenInnen möglich ist. Eine vermehrte Einstellung von SozialarbeiterInnen, SonderpädagogInnen und PsychologenInnen haben wir in dieser Gesetzesänderung leider nicht gefunden.

Mit freundlichen Grüßen,

Johannes Trulsen
i.A. des Landesvorstandes der LSV NRW